

# Entgeltordnung der Landeshauptstadt Schwerin für die Nutzung von städtischen Sportanlagen

## 1. Entgelte

- 1.1 Für die Benutzung der von der Landeshauptstadt Schwerin betriebenen Sportanlagen und die Inanspruchnahme der in ihrem Bereich angebotenen Leistungen, werden Entgelte nach dieser Ordnung erhoben.
- 1.2 Die Entgelte für die Benutzung der Sportanlagen und deren Nebenanlagen richten sich nach dem jeweiligen Tarif, wie er sich aus Punkt 3 dieser Entgeltordnung ergibt und nach dem Größenwert (GW) der Sportanlage.

## 2. Nutzungsverträge

- 2.1 Für die Nutzung der Sportanlagen werden zwischen dem Nutzer und der Landeshauptstadt Schwerin, diese vertreten durch das für Sport zuständige Amt, auf schriftlichen Antrag der Nutzer schriftliche Nutzungsverträge geschlossen. Ein grundsätzlicher Anspruch auf Überlassung von Sportanlagen und Räumen besteht nicht.

Die Nutzung der Sportstätten während der Sommerferien, der Ferien zum Jahreswechsel und der Winterferien ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Hiervon abweichend kann für den Nachwuchsleistungs- und den Koronarsport / Rehasport, der aus medizinischen Gründen zwingend erforderlich ist, eine Nutzung vereinbart werden.

## 3. Höhe des Entgeltes

- 3.1 Für die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes ist die Einteilung der Nutzer in Nutzergruppen dieser Entgeltordnung maßgebend. Das Nutzungsentgelt errechnet sich aus der Zugehörigkeit zu einer Nutzergruppe, des Entgeltes für diese Gruppe und der in Anspruch genommenen Nutzungsdauer bezogen auf den Größenwert für die genutzte Sportstätte.

**Gruppe A:** Kommerzielle Nutzer, Privatpersonen, juristische Personen des Öffentlichen- und Privatrechts sowie Landes- und Bundesbehörden, Einrichtungen der Stadt Schwerin, Schulen in privater Trägerschaft mit dem Unterrichtsort Schwerin sowie Organisationen und Einrichtungen, die nicht der Gruppe B zuzuordnen sind.

**Gruppe B:** Gemeinnützig anerkannte Vereine

**Gruppe C:** Alle Nutzer der Gruppe B, deren satzungsgemäßer Zweck ausschließlich oder überwiegend die Erbringung von sportlichen Angeboten ist und die ihren Geschäftssitz in der Landeshauptstadt Schwerin haben, erhalten eine Einstufung nach dem prozentualen Anteil ihrer Mitglieder unter 18 Jahre in die Gruppen C1 bis C4. Zur Einstufung für das Folgejahr dient für Mitglieder des Stadtsportbundes Schwerin seine jährliche Mitgliederstatistik, bezogen auf die Sportarten, die kommunale Sportanlagen nutzen.

Sollte ein Nutzer der Gruppe C nicht Mitglied des Stadtsportbundes (SSB) sein, so dient seine jährlich zum 30.10. zu aktualisierende Mitgliederliste als Berechnungsgrundlage für das Folgejahr.

Anteil der unter 18- jährigen	
bis 10%	C 1
10,1% bis 25%	C 2
25,1% bis 40%	C 3
über 40,0%	C 4

Für eigene Verwaltungszwecke, insbesondere für den Dienstsport der Feuerwehren der Landeshauptstadt Schwerin wird ein Entgelt gemäß C1 berechnet.

### Höhe des Entgeltes für die verschiedenen Nutzergruppen incl. 19 % USt

Nutzergruppen	Nutzungsentgelte in € je h bei Größenwert 1		
	Miete	Betriebskostenanteil	<b>gesamt</b>
A	25,00	20,00	<b>45,00</b>
B	10,00	20,00	<b>30,00</b>
C 1	00,00	09,00	<b>09,00</b>
C 2	00,00	06,00	<b>06,00</b>
C 3	00,00	03,00	<b>03,00</b>
C 4	00,00	00,76	<b>00,76</b>

- 3.2 Für Dauernutzer wird eine Nutzungsdauer von 38 Wochen im Jahr zugrunde gelegt. Damit sind Zeiten, die vom Nutzer nicht in Anspruch genommen werden und betriebsbedingte Schließungen, die im Regelfall einen Zeitraum von 4 Wochen nicht übersteigen, sowie die Sommerferien, die Ferien zum Jahreswechsel und die Winterferien in Mecklenburg-Vorpommern, abgegolten.
- 3.3 Nutzer die Sportstätten antragsgemäß nur für einen abgegrenzten Zeitraum (z. B. Winterhalbjahr oder Einzelnutzungen) in Anspruch nehmen, haben Anspruch auf eine den Zeitraum entsprechende individuelle Berechnung der Höhe des zu zahlenden Entgeltes.
- 3.4 Abweichend von den Regelungen dieser Entgeltordnung kann für Sonderveranstaltungen, insbesondere Messen, Konzerte, Ausstellungen u. ä., ein individuell zu zahlendes Entgelt erhoben werden, welches zwischen dem Nutzer und dem für Sport zuständigem Amt frei verhandelt wird und sich an den marktüblichen Entgelten orientiert.
- 3.5 Abweichend von den Regelungen dieser Entgeltordnung kann bei Wettkämpfen, die im besonderen Interesse der Landeshauptstadt Schwerin liegen, auf schriftlichen Antrag des Nutzers innerhalb der Wertgrenzen der Hauptsatzung für den Erlass von Geldforderungen durch den für den Bereich Sport zuständigen Beigeordneten, den Hauptausschuss und die Stadtvertretung auf eine Entgelterhebung im Einzelfall verzichtet werden.
- 3.6 Mitglieder des Stadtsportbundes der Landeshauptstadt Schwerin können in Härtefällen einen Zuschuss zu den zahlenden Entgelten als Sportförderung erhalten. Hierzu wird ein, von den Gesamteinnahmen abhängiger jährlicher Höchstbetrag von 10.000,- € durch die Landeshauptstadt zur Verfügung gestellt. Antragstellung und fachliche Prüfung erfolgen beim Stadtsportbund Schwerin.

#### 4. Festlegung von Größenwerten (GW) für die einzelnen Objekte

4.1	Turn- und Sporthallen		Fläche	GW
	Gymnastikräume/ Kleinsporthallen unter		280 m <sup>2</sup>	0,5
	Sporthallen	ab	280 m <sup>2</sup>	1,0
	Zweifeldhallen	ab	540 m <sup>2</sup>	2,0
	Dreifeldhallen	ab	880 m <sup>2</sup>	3,0
	bei der Nutzung von einzelnen Feldern in Zwei- und Dreifeldhallen			1,0
4.2	Freianlagen			
	Kleinspielfelder			0,5
	Rasen/ Kunststoffrasenspielfelder			3,0
	Tennisplätze			2,0
	Rundlaufbahnen / Leichtathletikanlagen			2,0
	Zippendorfer Strand			5,0

#### 5. Zahlungsweise

- 5.1 Das Entgelt ist grundsätzlich gemäß der vertraglichen Vereinbarung vor Nutzungsbeginn zu entrichten.
- 5.2 Die Zahlung der Nutzungsentgelte für die Dauernutzer der Gruppe C erfolgt grundsätzlich objektbezogen in Form von monatlichen Abschlägen auf den Folgemonat. Liegt die Summe aller zu zahlenden Abschläge für den vertraglich vereinbarten Nutzungszeitraum unter 25,- € incl. MwSt, ist der Gesamtbetrag in einer Summe zu zahlen. Anderslautende Regelungen können in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.
- 5.3 Die Zahlung der Entgelte hat bei Dauernutzern grundsätzlich durch Erteilung eines SEPA - Lastschriftmandates (Einzugsermächtigung) gegenüber der Stadtkasse der Landeshauptstadt Schwerin zu erfolgen.

#### 6. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 17.10.2005 außer Kraft.